

von Dresden über Freiberg und Chemnitz nach Zwickau betreffend, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Schrift des Herrn Oberberghauptmanns v. Beust ist bereits zur Vertheilung gelangt. Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Ich habe den Herrn Bürgermeister Müller als unwohl anzumelden. Ferner sind Urlaubsgesuche eingegangen, zuerst das des Herrn v. Beschwitz auf den heutigen Tag, und ich frage: ob die Kammer gemeint ist, dieses Gesuch zu gewähren? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Weiter wünscht Herr Domherr D. Friederici Urlaub vom 10. bis 17. dieses Monats. Ich frage auch hier: ob die Kammer gemeint ist, dieses Gesuch zu genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Eine weitere Mittheilung hätte ich nicht zu machen, es sind aber zwei ständische Schriften vorzutragen. Zuvörderst von Herrn Kammerherrn v. Friesen die Schrift über die Aufwandsentschädigung der Präsidenten. Ich würde den Herrn Kammerherrn ersuchen, dieselbe vorzutragen.

v. Friesen: Beide Kammern waren in ihren Berathungen über die Anwendbarkeit der Landtagsordnung bei diesem Landtage und auch über die den Herren Präsidenten zu gewährende Aufwandsentschädigung bereits einig und zwar hinsichtlich der letzteren durch Gewährung des doppelten Betrages der Tagegelder. Es wurde nun in der ersten Kammer noch der Antrag eingebracht, daß die Staatsregierung sich beim nächsten Landtage ein für allemal über diese Aufwandsentschädigung mit den Kammern vereinigen wolle. Dieser Antrag war neu, es ist aber die zweite Kammer demselben beigetreten. Demzufolge bleibt nun nichts übrig, als die Abfassung der ständischen Schrift, welche von der ersten Kammer auszugehen hat. Eine vorläufige Vernehmung mit dem Referenten der zweiten Kammer hat auch bereits stattgefunden, und ich erlaube mir daher, diese Schrift selbst vorzulesen.

(Dies geschieht.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung dieser Schrift etwas einwendet, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und wird in dieser Maasse abgelassen werden. Eine zweite Schrift wird der Herr Secretair Starke vortragen; sie betrifft den Justificationschein über die Staatsschuldencassenrechnung.

Secretair Bürgermeister Starke: Die jenseitige Kammer hat sich mit dem Beschlusse der diesseitigen in Bezug auf die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse abgelegten Rechnungen ebenfalls einverstanden erklärt, und es ist in dieser Beziehung der Justificationschein von der zweiten Deputation dieser Kammer zu entwerfen gewesen, derselbe aber auch dem Referenten der zweiten Deputation der zweiten Kammer mitgetheilt worden, und hat der-

selbe im Namen der zweiten Deputation auch sein Einverständnis damit anerklärt. Der Entwurf lautet also:

(Wird vorgetragen.)

Präsident v. Schönfels: Wenn gegen die Abfassung dieser Schrift Niemand etwas erinnert, so wird auch sie als genehmigt anzusehen sein und in dieser Maasse abgelassen werden. Wir können nun zur

Tagesordnung

übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten v. Römer, sich auf den Rednerstuhl zu begeben, um uns den Bericht der zweiten Deputation über das königliche Decret, die auf den Domainenfonds und die Veräußerungen rückichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend, vorzutragen.

Referent v. Römer: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen angefügt unter D. eine an die früheren diesfallsigen Nachweisungen sich anschließende Uebersicht über summarische Einnahme und Ausgabe beim Domainenfond in den Jahren 1848, 1849 und 1850 den getreuen Ständen mit dem Eröffnen zugehen, daß die ausführlichen tabellarischen Zusammenstellungen über in der nämlichen Zeit veräußertes oder neuacquirirtes Staatsgut zur Mittheilung an die ständischen Deputationen bereit liegen, hiernächst aber während der Finanzperiode 1852/54 solche Veräußerungen von Staatsgrundstücken, die verfassungsmäßig zuvor einer ständischen Zustimmung bedürfen, nicht beabsichtigt werden.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. December 1851.

Friedrich August.

(L. S.)

Johann Heinrich August Behr.

Die beigedruckte Uebersicht unter D. ist ein Rechnungsauszug, der sich zum Vortrag nicht wohl eignet;\*) ich darf daher wohl gleich zu demjenigen übergehen, was Ihre zweite Deputation über das königliche Decret berichtet.

Das königliche Decret vom 6. December 1851 giebt in seiner Beilage und den der Finanzdeputation der ersten Kammer am 19. vorigen Monats zugegangenen Uebersichten A. B. und C. denjenigen Nachweis, welcher nach §. 18 der Verfassungsurkunde den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage darüber mitzutheilen ist, „was seit dem leztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt, und in welcher Maasse das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden sei.“ Diese Nachweisung für die Jahre 1848 bis 1850 schließt sich der Vorlage über denselben Gegenstand an, welcher in Bezug auf die Jahre 1845 bis 1847 durch ein königliches Decret vom 11. October 1849 den damals versammelten Kammern zuging. Zwar hat über diese zu jener Zeit nur in der ersten Kammer Berichtserstattung und Beschlußfassung stattgefunden (s. Landtagsacten vom Jahre 1849/50, II. Abthl. Bd. 1. S. 147—157, Mittheil. erste Kammer S. 469 flg.). Da aber die in dem leztgedachten königlichen Decret beantragte Ermächtigung

\*) S. diesen Rechnungsauszug am Schlusse dieser Nummer.